

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Handreichung für die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten der Handwerkskammern

Fünfte Novelle der Handwerksordnung (HwO) - Neuregelungen im handwerklichen Prüfungswesen -

Ausgangslage

Das Prüfungswesen im Bereich der Gesellenprüfungen des Handwerks wurde zum 01.01.2020 mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung flexibilisiert.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der HwO (ab 01.07.2021) gibt es weitere Neuregelungen im handwerklichen Prüfungswesen:

- zusätzlich zu den verbindlichen Informationsrechten bei der Benennung und Berufung von Prüfenden **erhalten die Gewerkschaften jetzt ein Vorschlagsrecht** für die Benennung von **Prüfenden - sowohl für die Gesellenprüfungsausschüsse als auch für die Meisterprüfungsausschüsse**
(Hinweis: am eigentlichen Berufungsverfahren für die Gesellenprüfungsausschüsse ändert sich nichts)
- das Meisterprüfungsverfahren wird geändert
(Die allgemeinen Regelungen dazu legt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung fest. Diese wird derzeit noch überarbeitet – wir informieren euch rechtzeitig.)

§ 34 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO)

„Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. **Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden.** Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.“

§ 34 Abs. 5 Handwerksordnung (HwO)

„Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die

Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. **Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden.** Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.

§ 34 Abs. 8 Handwerksordnung (HwO)

„Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weiteren Prüfenden berufen wurden.“

§ 47 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO)

„Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre.

Über Vorschläge für Mitglieder nach § 48 Absatz 4 und deren Stellvertreter befindet in der Handwerkskammer die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung; die Gesellenvertreter sollen Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen. Die Handwerkskammer hat die in Satz 2 genannten Gesellenvertreter und Organisationen zu unterrichten

BBA-Info

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Handreichung für die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten der Handwerkskammern

1. über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen am Sitz der Handwerkskammer,
2. über die Zahl der von den Gesellenvertretern vorzuschlagenden Mitglieder und Stellvertreter für die Meisterprüfungsausschüsse und
3. über Personen, die auf Vorschlag der Gesellenvertreter zu Mitgliedern und Stellvertretern der Meisterprüfungsausschüsse berufen sind.

Die operative Ausgestaltung dieser Regelungen sollte zwischen den Berufsbildungsausschüssen, den Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten und den zuständigen Stellen vereinbart werden.

Unsere Empfehlung zum weiteren Verfahren

Sprecht die Neuerung in der nächsten Sitzung des Berufsbildungsausschusses an und lasst euch informieren:

- Welche Gesellenprüfungen (Berufe) werden von der Kammer durchgeführt?
- Welche Handwerksinnungen sind ermächtigt Gesellenprüfungen durchzuführen? Bis wann sind diese Ermächtigungen befristet?
- Welche Abschlussprüfungen (kfm. Berufe) werden von der Kammer durchgeführt?
- Welche Fortbildungsprüfungsausschüsse gibt es bei der Handwerkskammer?
- Welche Meisterprüfungsausschüsse gibt es bei der Handwerkskammer?
- Wie genau sind die Berufungsperioden aller Prüfungsausschüsse bei der Handwerkskammer und bei den Innungen?
- Welche Arbeitnehmervertreter/innen sind berufen?

Der DGB koordiniert für seine Mitgliedsgewerkschaften das Benennungsverfahren für die Prüfungsausschüsse in der Aus- und Fortbildung und ist Ansprechpartner der zuständigen Stelle.

Um ein strukturiertes Verfahren für planmäßige Neu- und Wiederberufungen zu initiieren strebt eine Vereinbarung mit der zuständigen Stelle (Handwerkskammer) an.

Hilfestellung zu den Inhalten einer solchen Vereinbarung bietet die beiliegende Checkliste.

In einigen, wenigen Industrie- und Handelskammern (IHK) läuft das Benennungs- und Berufungsverfahren sogar komplett online. Mit dem Tool „Prüferberufung-Online“ werden die Abläufe unter Einhaltung des Datenschutzes transparent, schnell und rechtssicher gestaltet – spricht die Möglichkeit der Einführung eines solchen Tools bei der Handwerkskammer an.

Ansprechpartner/innen im DGB Bundesvorstand:

- Sandra Zipter (rund um den BBA)
- Thomas Giessler (alles rund ums BIBB)
- Mario Patuzzi (Grundsatzfragen)



BBA-Info

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Handreichung für die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten der Handwerkskammern

Verfahren bei planmäßigen Neu- und Wiederberufungen

Zuständige Stelle
an DGB

- **Unterrichtung über Anzahl und Größe einzurichtender Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der vorzuschlagenden Prüfenden**
- Mindestens 6 Monate vor Beginn der Beruungsperiode

DGB an Mitglieds-
gewerkschaften

- **Weiterleitung der Prüferanforderung an die zuständigen Mitgliedsgewerkschaften**
- Umgehend – spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Prüferanforderung

Mitgliedsgewerk-
schaften an DGB

- **Mitgliedsgewerkschaften leiten Vorschläge für Prüfende an den DGB weiter**
- Innerhalb der zwischen DGB und Mitgliedsgewerkschaften vereinbarten Frist

DGB an
zuständige Stelle

- **Benennung des DGB von Prüfenden gegenüber der zuständigen Stelle:**
- den/die Vize und ggf. an die/den Altgesell*in der Innung (Vize organisiert die Benennung durch die Arbeitnehmerbank, der Altgeselle die Wahl im Gesellenausschuss)
- Frühestens 4 Monate nach der Prüferanforderung durch die zuständige Stelle

Zuständige Stelle
an DGB

- **Unterrichtung über das Ergebnis der Berufung durch die zuständige Stelle an den DGB**
- Unmittelbar, spätestens zum Zeitpunkt der Berufung

BBA-Info

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Handreichung für die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten der Handwerkskammern

Checkliste Vereinbarung

Form der Prüferanforderung durch die zuständige Stelle

- Für die zukünftige Arbeit ist die Einführung eines Online-Tools zur Prüferbenennung am besten geeignet (Pilotprojekt IHK Rhein-Hessen) – Vorteile:
 - DGB und Gewerkschaften erhalten einen zentralen Online-Zugang von der zuständigen Stelle
 - transparente Darstellung der Abläufe und der Prüfungsausschüsse
 - einfache Ermittlung von freien Positionen in den Prüfungsausschüssen – dadurch ist eine gezielte Ansprache in den Betrieben möglich
 - Benennungen können direkt im Online-Tool erfolgen und sind transparent und nachvollziehbar hinterlegt
- Alternativ unterrichtet die zuständige Stelle in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) über die Anzahl der einzurichtenden Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen sowie über die Anzahl der vorzuschlagenden Prüfenden (ordentliche, stellvertretende, weitere Prüfende) je Ausbildungs- und Fortbildungsberuf.
- Für jeden Aus- oder Fortbildungsberuf kann eine separate E-Mail verwendet werden. In der Betreffzeile der E-Mail sollte dann der Aus- oder Fortbildungsberuf benannt sein. Ein Formular „Prüferanforderung DGB“ kann genutzt werden (siehe Anlage).
- Das Formular „Prüferanforderung DGB“ beinhaltet mindestens folgende Angaben:
 - Beruf
 - bisher berufene AN-Beauftragte
 - Anzahl und Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen
 - benötigte Anzahl von Prüfenden / weiteren Prüfenden
 - geforderte Qualifikationen

Fristen

- Unterrichtung über Anzahl und Größe einzurichtender Ausschüsse und Delegationen sowie über Zahl der vorzuschlagenden weiteren Prüfenden durch die zuständige Stelle:
 - Bei planmäßigen Neu- und Wiederberufungen: mindestens 6 Monate vor Beginn der Berufungsperiode
 - Außerhalb der planmäßigen Berufung: bei laufenden Prüfungsverfahren und Ausfall eines Prüfenden mindestens 8 Wochen
- Benennung (Vorschlag zur Berufung) des DGB von Prüfenden gegenüber der zuständigen Stelle:
 - Bei planmäßigen Neu- und Wiederberufungen: frühestens 4 Monate nach der Prüferanforderung (Unterrichtung)
 - Außerhalb der planmäßigen Berufung: frühestens 4 Wochen nach der Prüferanforderung (Unterrichtung außerhalb der planmäßigen Berufung)
 - Initiative Benennung durch DGB sollte möglich sein
- Unterrichtung über das Ergebnis der Berufung durch die zuständige Stelle erfolgt unmittelbar an den DGB, spätestens aber zum Zeitpunkt der Berufung
- Im Falle der Ablehnung eines vom DGB benannten Prüfenden wird der DGB zeitnah über den Grund informiert.

Form der Rückmeldung (Benennung) durch den DGB

- Der DGB leitet diese umgehend, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Prüferanforderung durch die zuständige Stelle, an die zuständigen Mitgliedsgewerkschaften weiter.
- Die Mitgliedsgewerkschaften recherchieren und leiten ihre Vorschläge an den DGB, unter Einhaltung der jeweiligen Fristen, weiter.
Die Mitgliedsgewerkschaften vergewissern sich über Sachkunde und persönliche Eignung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.

BBA-Info

Handreichung für die Arbeit in den Berufsbildungsausschüssen

Handreichung für die Arbeitnehmervizepräsidentinnen und -vizepräsidenten der Handwerkskammern

- Der DGB sendet die Benennung von Prüferinnen und Prüfern inkl. folgender Informationen an die zuständige Stelle:
 - Name, Anschrift, Geb.-Datum
 - Arbeitgeber
 - Qualifikationen oder Arbeitsgebiet / Tätigkeit

Art und Form der Rückmeldung der zuständigen Stelle über die Berufung an die Vorschlagsberechtigten (DGB)

- Die zuständige Stelle prüft Sachkunde und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen, führt Kontaktgespräche und beruft im Rahmen ihres gesetzlich definierten Handlungsspielraums.
- Die zuständige Stelle unterrichtet den DGB elektronisch, welche der vom DGB vorgeschlagenen Prüfenden (ordentliche, stellvertretende, weitere Prüfende) in welchen Prüfungsausschüssen bzw. Prüferdelegationen berufen wurden. Die zuständige Stelle stellt hierzu dem DGB eine aktuelle Liste der vom DGB vorgeschlagenen und berufenen AN-Beauftragten zum Abgleich zur Verfügung. Die Liste wird nach einzelnen Prüfungsausschüssen gegliedert.
- Im Falle einer Ablehnung der Berufung teilt die zuständige Stelle gegenüber dem DGB die Gründe dafür mit.

Berufung von Prüfenden

- Die zuständige Stelle beruft einzelne Prüfende mit einer Berufungsurkunde. Dies gilt auch bei Wiederberufungen.
- Die Berufungsurkunde enthält mindestens folgende Mindestangaben:
 - Name
 - Geprüfter Beruf
 - Funktion als Prüfende (Mitglied, Stellvertretung, weitere/r Prüfende)
 - Beauftragte/r der Gruppe der Arbeitnehmer/innen
 - Prüfungsausschuss / Prüferdelegation
 - Berufungszeitraum

Weitere Vereinbarungen

- Die zuständige Stelle stellt den Vorschlagsberechtigten (DGB) einmal jährlich eine aktuelle Liste der vom DGB vorgeschlagenen und berufenen AN-Beauftragten zum Abgleich zur Verfügung. Die Liste wird nach einzelnen Prüfungsausschüssen gegliedert.
- Durch Prüferworkshops der zuständigen Stelle und Schulungen der Mitgliedsgewerkschaften werden die Prüfenden regelmäßig fortgebildet, um die Qualität der Prüfungen stetig zu verbessern.
- Die zuständige Stelle versucht, regelmäßig stellvertretende Mitglieder/neue Prüfende z. B. durch Hospitation in die Prüfungsabläufe einzubeziehen.
- In Grenzfällen, z. B. personenbezogene Probleme (u. a. Altersgrenze) streben beide Seiten eine vertrauensvolle Abstimmung an.

